

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 02/2024**

**Veröffentlicht am: 10.01.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 08. November 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

**für den**

**Masterstudiengang**

**„Abenteuer- und Erlebnispädagogik“**

**mit dem Abschluss**

**„Master of Arts (M.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 8. November 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums.....	3
§ 3 Mastergrad.....	4
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule.....	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	7
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....	8
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 16 Prüfungsausschuss.....	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 21 Prüfungen.....	9
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	9
§ 23 Masterarbeit.....	10
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	11
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	12
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	12
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	13
§ 29 Freiversuch.....	13
§ 30 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	13
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	14
§ 33 Zeugnis.....	14
§ 34 Urkunde.....	14
§ 35 Diploma Supplement.....	14
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	14
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>14</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	14
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	14
<b>Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan</b> .....	<b>15</b>
<b>Anlage 2: Modulliste</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste</b> .....	<b>21</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste</b> .....	<b>23</b>
<b>Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren</b> .....	<b>25</b>
<b>Anlage 6: Praktikumsordnung</b> .....	<b>27</b>

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

## § 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ ist anwendungsorientiert, multidisziplinär und international ausgerichtet.

(2) Der Studiengang qualifiziert zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit Ansätzen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, zur Anwendung ihrer Methoden und befähigt zu eigenständigem reflektiertem Handeln in der zukünftigen Berufssituation. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- fachwissenschaftliche Wissensbestände und Methoden zur systematischen Analyse der Phänomene Abenteuer und Erlebnis, seiner Erscheinungsformen und seiner Bildungspotentiale zu verstehen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden,
- abenteuer- und erlebnispädagogische Aktivitäten zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- sozial- und/ oder erziehungswissenschaftliche Forschungsfragen mit Bezug auf pädagogische Praxis zu entwickeln sowie darauf basierende Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und auszuwerten,
- in ihrer beruflichen Praxis auf exemplarische Erfahrungen mit Bewegungspraktiken, die in abenteuer- und erlebnispädagogischen Kontexten Anwendung finden, zurückzugreifen und diese angemessen zu kontextualisieren,
- auf Grundlage sozialer Fähigkeiten bzw. sogenannter Schlüsselqualifikationen im zukünftigen Berufsfeld kompetent zu agieren (wie z.B. die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur offenen Gesprächsführung, zur Verhandlungsführung usw.),
- mit Sicherheitsfragen in der pädagogischen Praxis kompetent umzugehen.

Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten wird mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(3) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrundeliegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Schulen
- Frühkindliche Bildung
- Jugendarbeit
- Erzieherische Hilfen
- Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung
- Personalentwicklung
- Erlebnisbezogene Natur- und Umweltbildung

Aus dem achtwöchigen internationalen Berufspraktikum können sich gegebenenfalls weitere Felder zukünftiger Arbeit ergeben.

(4) Durch Schwerpunktsetzung während des Studiums, etwa bei der Wahl des internationalen Berufspraktikums, bei der Wahl der Vertiefungsmodule, des Projektes oder bei der Wahl des Themas der Masterarbeit kann der Erwerb von Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder abgestimmt werden.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses

- a) eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges in einem der Bereiche Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Pädagogik, Bewegungs- und Sportwissenschaft, Soziale Arbeit, Outdoor Education oder
- b) eines beliebigen Bachelorstudiengangs oder
- c) der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In den Fällen, in denen kein einschlägiger Bachelorstudiengang im Sinne des Satz 1 a vorliegt, sind methodische und fachliche Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Umfang von mindestens 45 LP nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(3) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(7) Darüber hinaus sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen: Es sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(8) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(9) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Vertiefung, Berufspraxis, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuteru- ng</i>
<b>Grundlagen</b>		<b>30</b>	
Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	PF	6	
Das Abenteuer als Kategorie der Bildung	PF	12	
Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik der Gruppe und des Selbst	PF	12	
<b>Berufspraxis</b>		<b>24</b>	
Internationales Berufspraktikum	PF	12	
Reflektierte Praxis	PF	12	
<b>Vertiefung</b>		<b>24</b>	
Ästhetische Perspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	WP	6	
Naturerfahrungsperspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	WP	6	
Entwicklungstheoretische Perspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	WP	6	
Innovative Themen	WP	6	
Forschungsprojekt	PF	12	
<b>Profil</b>		<b>12</b>	

Studium Generale Internationale Perspektiven 1	WP	6	
Studium Generale Internationale Perspektiven 2	WP	12	
<i>Importmodule gemäß Anlage (6 bis 12 LP)</i>	<i>WP</i>	6-12	
<b>Abschluss</b>		<b>30</b>	
Masterarbeit	PF	30	
<b>Masterarbeit</b>		<b>120</b>	

(3) Im Studienbereich Grundlagen besuchen die Studierenden Module, die die zentralen bildungstheoretischen sowie entwicklungs- und erziehungsrelevanten Inhalte der Abenteuer- und Erlebniskategorie vermitteln. Zugleich werden die Studierenden mit typischen unterschiedlichen Ausprägungsformen des Abenteuers in Natur, Stadt und Innenräumen vertraut gemacht.

(4) Im Studienbereich Berufspraxis absolvieren die Studierenden ein an die Studieninhalte gebundenes Berufspraktikum im Ausland. Zudem führen die Studierenden eigenständig ein Praxisprojekt (inkl. Vorbereitung und Evaluation) durch.

(5) Im Studienbereich Vertiefung setzen sich die Studierenden vertiefend mit zentralen Gegenstandsbereichen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie mit Forschungsmethodik und -design auseinander.

(6) Im Studienbereich Profil erwerben Studierende ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <http://www.uni-marburg.de/fb21/ifsm/aep> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, legt der Prüfungsausschuss eine Ersetzungsmöglichkeit fest. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 6) getroffen (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. (4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

#### **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Praktikumsbericht
- Projektbericht
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe oder –desirate entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Abenteuer- und Erlebnispädagogik mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 LP im Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder

zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt

oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Internationales Berufspraktikum“ und „Reflektierte Praxis“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 1. November 2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 1. November 2017 bis spätestens zum Wintersemester 2026/27 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 09.01.2024

gez.

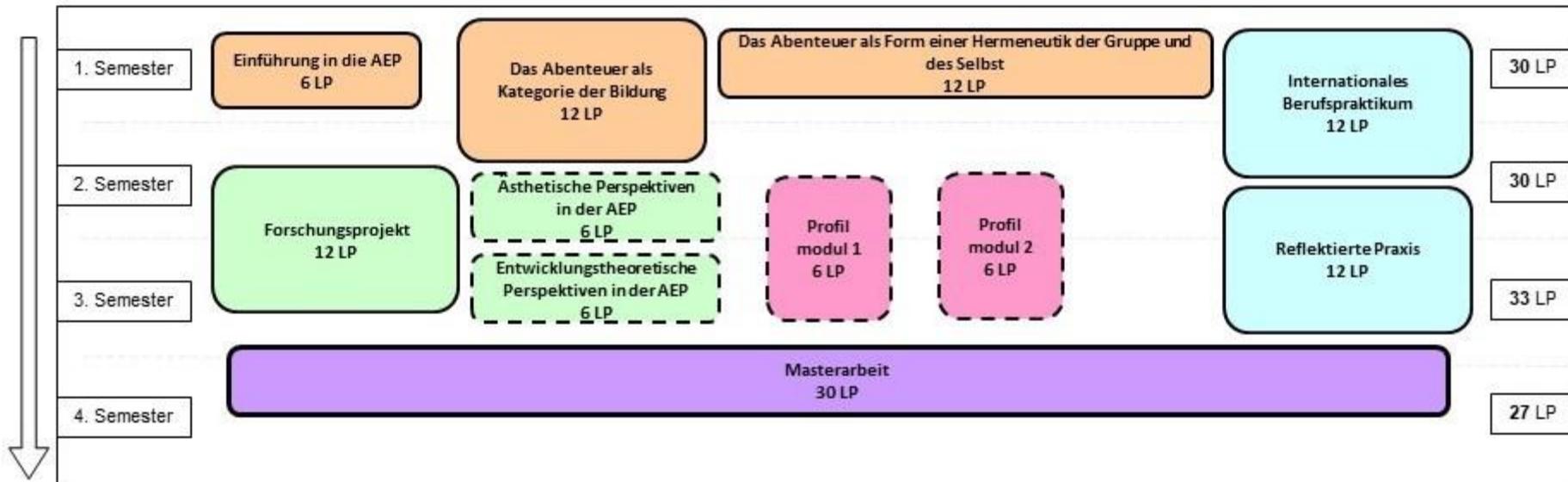
Prof. Dr. Ivo Züchner  
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 11.01.2024**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## **Abenteuer- und Erlebnispädagogik**

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master Abenteuer- und Erlebnispädagogik**  
mit Beginn zum WiSe 2024/25 <sup>1</sup>



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Foundation of <i>Abenteuer- und Erlebnispädagogik</i>  M1	6	PF	Basis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachwissenschaftliche Texte selbständig und analytisch zu bearbeiten</li> <li>• historische und soziale Zusammenhänge der Pädagogik und der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu benennen, zu erläutern und zu reflektieren</li> <li>• unterschiedliche Anwendungsfeldern der Abenteuer- und Erlebnispädagogik im In- und Ausland zu identifizieren und zu reflektieren</li> <li>• fachspezifisches, sozial- und erziehungswissenschaftlich fundiertes Reflexionswissen zu benennen und zu erläutern</li> </ul>	keine	<b>Studienleistung:</b> Protokoll mit Handout im SE  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 min)
Das Abenteuer als Kategorie der Bildung  The adventure as a category of <i>Bildung</i>  M2	12	PF	Basis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• bildungstheoretisches Reflexions- und Handlungswissen zu benennen und zu erläutern</li> <li>• strukturtheoretische Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren zu nutzen</li> <li>• ein abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungsfeld zu reflektieren und zu nutzen</li> <li>• das bildungsrelevante Modell „abenteuerliches Unterwegssein“ zu reflektieren und anzuwenden</li> <li>• die ökologisch verträgliche Begegnung mit Naturausschnitten zu erkennen und durchzuführen</li> </ul>	keine	<b>Anwesenheitspflicht bei der Exkursion und in der SE/UE</b>  <b>2 Studienleistungen:</b> Referat oder Bericht (30 Min.) im SE/UE Essay mit Medienpräsentation im SE  <b>Modulprüfung:</b> Mündliche Einzelprüfung (20-30 min)
Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik der Gruppe und des Selbst  The adventure as a pattern of hermeneutics of self and group development  M3	12	PF	Basis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungswissen zu benennen, sozial- und erziehungswissenschaftlich fundiert zu reflektieren und anzuwenden</li> <li>• gruppendynamische Modelle zu benennen, zu erläutern und anzuwenden</li> <li>• Reflexionswissen und planerische Kompetenz in Kontexten von Beratung zur Anwendung zu bringen</li> </ul>	keine	<b>Anwesenheitspflicht</b>  <b>Studienleistung:</b> Präsentation (30 Min) mit Handout im SE  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (15-18 Seiten, 4 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>mit Konflikten und Entscheidungsfindungen in Gruppen umzugehen</li> <li>Selbststeuerung zu reflektieren und auszuüben</li> </ul>		
Internationales Berufspraktikum  International practical placement  <i>M4a</i>	12	PF	Praxis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>berufsrelevante Kenntnisse und Methoden zu definieren und zu entwickeln</li> <li>kulturelle Differenzenerfahrungen zu reflektieren</li> <li>eigene Berufserwartungen zu reflektieren und weiterzuentwickeln</li> <li>Fremdsprachenkompetenz zu entwickeln und anzuwenden</li> </ul>	keine	<b>Modulprüfung:</b>  Praktikumsbericht (20-25 Seiten, 4 Wochen) oder Präsentation (20-30 Min)  unbenotetes Modul
Ästhetische Perspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Aesthetic perspectives in Abenteuer- und Erlebnispädagogik  <i>M5a</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>Theoretische Grundlagen der ästhetischen und Kulturellen Bildung zu benennen und im Kontext der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu reflektieren</li> <li>Praxen einer körper- und bewegungsbasierten sowie medial gestützten Bildungsarbeit hinsichtlich ihrer konstitutiven Strukturmomente zu analysieren</li> <li>Ansätze der ästhetischen und Kulturellen Bildung für die Praxis der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu spezifizieren sowie konzeptionell zu entwickeln und zu begründen</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Studienleistung:</b>  Präsentation oder Referat im SE  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min) oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Projektbericht (15-20 Seiten, 4 Wochen)
Naturerfahrungsperspektive n in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Nature Experience in Abenteuer- und Erlebnispädagogik  <i>M5b</i>	6	WP	Vertiefung	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturerfahrungen im abenteuer- und erlebnisorientierten Kontext vor dem Hintergrund verschiedener Wissenschaftskontexte zu analysieren, zu bewerten und zu vertreten.</li> <li>Fragestellungen zum Anwendungsfeld Naturerfahrungen wissenschaftlich zu operationalisieren, zu bearbeiten und zu diskutieren.</li> <li>Den abenteuer- und erlebnisorientierten Diskurs zum Thema Naturerfahrung metaperspektivisch kritisch zu betrachten und weiterzuentwickeln.</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Studienleistung:</b>  Präsentation oder Referat im SE  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min) oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Projektbericht (15-20 Seiten, 4 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch-Natur Verhältnisse mit Bezug auf aktuelle Krisen und Herausforderungen kritisch zu reflektieren</li> <li>• die Wirkungen und Effekte von Naturerfahrungen körperlich-leiblich selbst zu erfahren, zu reflektieren und auf wissenschaftlicher Grundlage für die Berufspraxis zu nutzen.</li> </ul>		
Entwicklungstheoretische Perspektiven in der Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Developmental Perspectives in Abenteuer- und Erlebnispädagogik  M5c	6	WP	Vertiefung	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• pädagogisches Reflexions- und Handlungswissen mit den Schwerpunkten Körper, Bewegung und Lebenslauf zu benennen und zu erläutern</li> <li>• anthropologische, soziologische und psychologische Zugänge zur Ontogenese zu benennen und zu erläutern</li> <li>• entwicklungstheoretische Grundlagen zu benennen und zu erläutern</li> <li>• theoriegeleitete Erkenntnisse und praktische Erfahrungsgehalte zueinander in Bezug zu setzen</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder Referat im SE  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min) oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Projektbericht (15-20 Seiten, 4 Wochen)
Innovative Themen  Innovative Topics  M5d	6	WP	Vertiefung	Studierenden sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich mit innovativen Themengebieten aus dem Feld aktueller Diskurse (z.B. Digitalität, Nachhaltigkeit, Geschlechtertheorien, Disability Studies etc.) aus abenteuerpädagogischer Perspektive auseinanderzusetzen</li> <li>• sich den jeweiligen Forschungsstand zu erschließen und eigene Fragestellungen im Themenbereich zu entwickeln, die das Potential haben den Fachdiskurs zu erweitern.</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Studienleistung:</b> Präsentation oder Referat im SE  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min) oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Projektbericht (15-20 Seiten, 4 Wochen)
Forschungsprojekt  Research Project  M6	12	PF	Vertiefung	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• empirische Forschungsmethoden systematisch zu reflektieren und anzuwenden</li> <li>• ein Forschungsprojekt zu planen, vorzustellen und durchzuführen</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Anwesenheitspflicht</b> <b>Studienleistung:</b> Projektvorstellung  <b>Modulprüfung:</b> Projektbericht (20-30 Seiten, 8 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Reflektierte Praxis Reflection on praxis M7	12	PF	Praxis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>die Anforderungen an eine Gruppenleitungsposition in Bildungskontexten zu identifizieren und diese auf einführendem Niveau kompetent ausfüllen</li> <li>den eigenen Leitungshabitus zu reflektieren und weiterzuentwickeln</li> <li>leitungs- und gruppenbezogene Theorien zu benennen und zu erläutern</li> <li>eine Lehreinheit didaktisch zu begründen, zu planen und durchzuführen</li> <li>ein abenteuer- und erlebnispädagogisches Handlungsfeld lehrpraktisch zu erschließen</li> <li>pädagogische Praxis vertieft zu reflektieren und zu deuten</li> <li>sachlich und wissenschaftlich zu argumentieren und zu interpretieren</li> </ul>	keine	<b>Anwesenheitspflicht im SE/UE</b>  <b>Studienleistung:</b> Leitung einer Seminarsequenz (90 Min.)  <b>Modulprüfung:</b> Projektbericht (10-15 Seiten, 4 Wochen)  unbenotetes Modul
Studium Generale Internationale Perspektiven 2  Studium Generale International Perspectives	6	WP	Profil	Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>exemplarische internationale pädagogische Perspektiven und Standpunkte in ihrer Differenz zu identifizieren und zu reflektieren</li> <li>Arbeits- und Forschungsprozesse vor dem Hintergrund landes- und kulturspezifischer Herangehensweisen zu interpretieren und zu diskutieren.</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Modulprüfung:</b>  Klausur (90 Min) oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 Wochen)
Studium Generale Internationale Perspektiven 2  Studium Generale International Perspectives	12	WP	Profil	Die Studierenden sind in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>exemplarische internationale pädagogische Perspektiven und Standpunkte in ihrer Differenz zu identifizieren und zu reflektieren</li> <li>Arbeits- und Forschungsprozesse vor dem Hintergrund landes- und kulturspezifischer Herangehensweisen zu interpretieren und zu diskutieren.</li> <li>Landes und Kulturspezifische Verfahren und Methoden auch in vertraute Kontexte zu übertragen</li> <li>ihre im Studium erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten in nicht vertrauten Kontexten anzuwenden.</li> </ul>	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	<b>Modulprüfung:</b>  Klausur (90 Min oder mündl. Einzelprüfung (20-30 Min) oder Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 Wochen)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Masterarbeit  Master thesis  <i>M10</i>	30	PF	Abschluss	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenständig ein wissenschaftliches abgegrenztes Thema in einem bestimmten Zeitraum zu bearbeiten</li> <li>• selbständig eine Fragestellung zu entwickeln, die damit verbundenen Probleme analysierend und methodisch fundiert zu bearbeiten und Ergebnisse strukturiert darzustellen</li> </ul>	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 42 LP im Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ erworben wurden	<b>Modulprüfung:</b> Masterarbeit (60-70 Seiten)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Alternativ oder ergänzend können Angebote aus dem Studienbereich Marburg Skills gewählt werden. Für alle Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Profil (Wahlpflicht) 12 LP		
Angebot aus Studiengang Angebot bzw. der Lehrereinheit	Modultitel	LP
MA Religionswissenschaft Lehrereinheit Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Empirische Kulturwissenschaft Lehrereinheit Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

MA Sozial- und Kulturanthropologie Lehreinheit Kultur- und Sozialanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Politikwissenschaft Lehreinheit Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel Lehreinheit Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Philosophie Lehreinheit Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Friedens- und Konfliktforschung Lehreinheit Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
BSc Psychologie Lehreinheit Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Bildende Kunst Lehreinheit Bildende Kunst	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
BSc Geographie Lehreinheit Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
MA Erziehungs- und Bildungswissenschaft Lehreinheit Erziehungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Studiengang Lehramt an Gymnasien Lehreinheit Schulpädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6
MA Motologie und Psychomotorik Lehreinheit Motologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
BSc Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
BSc Volkswirtschaft/Economics	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

### § 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Basics of Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6	PF	Basis	Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachwissenschaftliche Texte selbständig und analytisch zu bearbeiten</li> <li>• historische und soziale Zusammenhänge der Pädagogik und der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu benennen, zu erläutern und zu reflektieren</li> <li>• fachspezifisches, sozial- und erziehungswissenschaftlich fundiertes Reflexionswissen zu benennen und zu erläutern</li> </ul>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min.)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik  Specific topics of Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6	PF	Basis	Studierende sind in der Lage,  <ul style="list-style-type: none"> <li>• bildungstheoretisches Reflexions- und Handlungswissen zu benennen und zu erläutern</li> <li>• das bildungsrelevante Modell „abenteuerliches Unterwegssein“ zu reflektieren und anzuwenden</li> </ul>	keine	<b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min.)

# Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

## § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 22 Abs. 2 HessHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

## § 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung,
- b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“,
- c) Ärztliche Bescheinigung (formlos z.B. vom Hausarzt) über die Sporttauglichkeit, die nicht älter sein darf als sechs Monate. Aus der Bescheinigung soll hervorgehen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen die Aufnahme eines Studiums der Abenteuer- und Erlebnispädagogik spricht und dass die sich bewerbende Person uneingeschränkt körperlich belastbar ist,
- d) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite,
- e) Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik darlegt,
- f) Nachweise über studienrelevante Praxiserfahrungen; z.B. Praktika im pädagogischen Bereich, ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in studienrelevanten Feldern, Qualifikationen in Naturbewegungspraktiken, Auslandsaufenthalte im Rahmen des vorherigen Studiums, Tätigkeiten in der studentischen Selbstverwaltung, studienangewandte Vorbereitungen (Erste Hilfe Outdoor, Rettungsschwimmschein), zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse (Sprachniveau B2).

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der fachbezogenen Eignung und studiengangrelevante Praxiserfahrungen erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

I. Gesamtnote gemäß § 3 a):

Für die Gesamtnote werden bis zu 55 Punkte in folgender Weise vergeben:

Note 0,7 bis 1,1 (Notenpunkte 15,0-13,6) = 55 Punkte

Note 1,2 bis 1,3 (Notenpunkte 13,5-13,0) = 50 Punkte

Note 1,4 bis 1,5 (Notenpunkte 12,9-12,5) = 45 Punkte

Note 1,6 bis 1,7 (Notenpunkte 12,4-11,9) = 40 Punkte

Note 1,8 bis 1,9 (Notenpunkte 11,8-11,3) = 35 Punkte

Note 2,0 bis 3,0 (Notenpunkte 11,2-7,9) = 30 Punkte

II. Studiengangrelevante Praxiserfahrungen für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik; Nachweise gemäß § 3 f) mit bis zu 30 Punkten (pro Nachweis 5 Punkte).

III. Bewertung des Schreibens, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik darlegt sowie des Lebenslaufes gemäß § 3 d) und e) auf fachbezogene Eignung mit bis zu 15 Punkten:

Es wird ein Gesamteindruck von der Bewerberin/dem Bewerber ermittelt. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien und deren Gewichtung, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 70 (aus maximal 100) Punkten.

#### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

## **Anlage 6: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik wird ein externes Berufspraktikum (Modul Internationales Berufspraktikum) im Ausland absolviert.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Vom Fachbereichsrat wird eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter bestellt.

(4) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinn des Berufsbildungsgesetzes.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in § 1 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Modul Internationales Berufspraktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in die Tätigkeitsfelder mit abenteuer- und erlebnispädagogischen Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Eine Aufteilung des Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstelle den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeitstätigkeit nicht unterschreiten.

(2) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Praktikumsbeauftragten zu konsultieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums**

(1) Im Rahmen des Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik ausgeübt werden.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder in Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer achtwöchigen Vollzeitstätigkeit entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Modul in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten Semester zu absolvieren.

### **§ 5 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Moduls erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und - einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden.

## **§ 6 Praktikumsbericht**

Im Praktikumsbericht werden die Praktikumseinrichtung und deren Einbettung in die regionale oder landesspezifische Outdoor-Landschaft, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sollen die Vorgaben des/der Praktikumsbeauftragte auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.